



STATUTEN

GOLF CLUB PAYERNE

Gültig ab 30.November 2022.

Verein mit Sitz in Payerne

VORBEMERKUNG

Im Text schließt die männliche Form die weibliche Form ein und wird ohne Diskriminierung verwendet, um den Text zu verschlanken.

Der Golfclub Payerne wird von der GP Golf de Payerne SA (nachstehend GPSA) betrieben. Im Rahmen von Pachtverträgen nutzt die GPSA das Gelände des Golfplatzes Payerne sowie die auf dem Gelände befindlichen Bauten. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Gelände und die Bauten zur Ausübung des Golfsports zu nutzen. Überdies hat sie die Finanzierung aller Anlagen und Einrichtungen, die zum Golfclub Payerne gehören, übernommen und ist mit deren Unterhalt und Verwaltung betraut. Schliesslich bestehen zwischen der GPSA und den einzelnen Vereinsmitgliedern Verträge, die die Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitglieder regeln. Die Überwachung der Zahlung bzw. der Einzug der Beiträge ist Aufgabe der GPSA.

Der Verein Golfclub Payerne wurde gegründet, um die offizielle Vertretung der Mitglieder des Golfclubs Payerne innerhalb des Schweizerischen Golfverbands (nachstehend Swiss Golf) zu gewährleisten. Im Folgenden sind die Statuten des GOLF CLUBPAYERNE aufgeführt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtsform

Der Golfclub Payerne (nachstehend „der Verein“ oder „der Club“) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und den gegenwärtigen Statuten.

2. Zweck

Der Vereinszweck besteht darin, das Golfspiel auf dem Gelände des Golfclubs Payerne zu initiieren, zu organisieren und zu fördern.

3. Verbandszugehörigkeit zur SWISS GOLF

Der Verein gehört dem Schweizerischen Golfverband (SWISS GOLF) an. Er anerkennt dessen Reglement und die geltenden Statuten.

Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der passiven Mitglieder (§8), gehören der SWISS GOLF an.

4. Sitz

Sitz des Verein ist 1530 Payerne.

5. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

II. Mitgliedschaft

7. Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der GP Golf de Payerne SA nachkommen.

8. Mitgliedschaften

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich, die an einen Vertrag mit der GPSA gebunden sind:

- a) Ehrenmitgliedschaft
- b) Aktive Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
- c) Temporäre Mitgliedschaft
- d) Studentenmitgliedschaft
- e) Juniorenmitgliedschaft
- f) Fernmitgliedschaft
- g) Passive Mitgliedschaft
- h) Mitgliedschaft als Nutzniesser eines erworbenen Spielrechts
- i) Firmenmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaften sind in § 10 näher erläutert; verwiesen wird zudem auch das interne Reglement des Vereins (§38).

9. Vereinsrechte

Das Vereinsrecht umfasst das Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung sowie das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

Über das Vereinsrecht verfügen ausschliesslich die Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Firmenmitglieder verfügen über jeweils eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht ist von einer von der Firma bestimmten Person auszuüben. Firmenmitglieder und ihre Vertreter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

10. Erläuterungen zu den Mitgliedschaften

a) Ehrenmitgliedschaft

Der Titel des Ehrenmitglieds kann auf gemeinsamen Antrag des Vorstands und der GPSA solchen Personen verliehen werden, die dem Verein außergewöhnliche Dienste erwiesen haben und sich um seine Entwicklung verdient gemacht haben. Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags an die GPSA befreit.

b) Aktive Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder sind Inhaber eines klassischen GPSA-Anteils oder eines Spielrechts. Sie sind zur jährlichen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags an die GPSA verpflichtet.

c) Temporäre Mitgliedschaft

Temporäre Mitglieder sind durch eine temporäre Mitgliedschaft an die GPSA gebunden.

Sie verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Vereinsrechts.

d) Studentenmitgliedschaft

Bei jährlicher Vorlage eines gültigen Studentenausweises ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine Studentenmitgliedschaft möglich.

e) Juniorenmitgliedschaft

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist eine Juniorenmitgliedschaft möglich.

f) Fernmitgliedschaft

Fernmitglieder sind Mitglieder mit vom Golfclub weiter entferntem Wohnsitz. Unter bestimmten Bedingungen haben sie Zutritt zur Clubanlage.

g) Passive Mitgliedschaft

Eine passive Mitgliedschaft muss ausdrücklich durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. November für das Folgejahr beantragt werden.

Passivmitglieder dürfen die Anlagen des Clubs nutzen, müssen hierfür jedoch eine Nutzungsgebühr zahlen. Ihre Handicaps werden nicht durch den Club verwaltet und sie gehören nicht mehr der SWISS GOLF an.

h) Mitgliedschaft als Nutzniesser eines erworbenen Spielrechts

Dem Nutzniesser steht der Gebrauch bzw. die Nutzung eines klassischen Anteils infolge Rechteabtretung gemäss § 11 zu.

Nach Entrichtung des Jahresbeitrags an die GPSA erhalten diese Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Vereinsrechts.

i) Firmenmitgliedschaft

Eine Firmenmitgliedschaft steht Unternehmen zu, die Inhaber eines klassischen GPSA-Anteils oder eines Spielrechts sind. Sie entrichten einen Jahresbeitrag an die GPSA und können gemäss Vertrag mit der GPSA auf eigene Kosten Mitglieder benennen.

Die von Unternehmen mit Firmenmitgliedschaft benannten Mitglieder haben denselben Status wie Mitglieder unter Punkt h) (s. Abschnitt h).

11. Abtretung des Gebrauchsrechts bzw. der Anteilsnutzung

Einzig ordentliche Mitglieder, die über einen klassischen GPSA-Anteil verfügen, haben die Möglichkeit, die Ausübung ihres Rechts sowie die Pflichten gegenüber dem Verein mit Ausnahme des Vereinswahlrechts an einen Dritten abzutreten.

Diese Rechteabtretung ist der GPSA jeweils für das Folgejahr bis zum 30. November eines Jahres per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Abtretung kann von Jahr zu Jahr erneuert werden.

12. Kündigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können mittels einer an den Vorstand gerichteten Kündigung in Form eines eingeschriebenen Briefes aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. November eines Jahres erfolgen, um für das Folgejahr gültig zu sein. Erfolgt die Kündigung nach diesem Stichtag, so ist der Beitrag für das Folgejahr an die GPSA zu entrichten.

Sobald die Kündigung beim Vorstand eingegangen ist, verliert die austretende Person ihren Mitgliedsstatus sowie alle dazugehörigen Befugnisse und Ansprüche. Sie verliert alle Rechte gegenüber dem Verein und der GPSA.

13. Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag termingerecht an die GPSA zu entrichten.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder an die GPSA kann bei Bedarf erhöht werden. Beitragserhöhungen sind vorab dem Vorstand vorzulegen.

Austretende und vom Verein ausgeschlossene Mitglieder sind zum Zeitpunkt des Austritts bzw. Vereinsausschlusses verpflichtet, Beitrags Rückstände und/oder den Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

13.Bis

Im Falle eines schweren Unfalls oder Krankheit hat ein Aktivmitglied die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Erleichterung bei der Bezahlung des Jahresbeitrages an das Komitee zu stellen.

Die Details dazu sind im internen Reglement geregelt.

14. Sanktionen, Vereinsausschluss und Einspruchsrecht

a) Art und Umfang von Sanktionen

Gegen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder deren Verhalten dergestalt ist, dass sie die Interessen, den guten Namen, die Werte oder das Reglement des Vereins gefährden, kann der Vorstand mit geeigneten Sanktionsmassnahmen vorgehen, darunter zeitweilige Spielverbote oder sogar Vereinsausschluss im Falle schwerwiegender Verstösse oder im Wiederholungsfall aussprechen.

Der Vorstand muss dem Betroffenen zuvor die Möglichkeit einer Anhörung einräumen.

b) Einspruchsrecht

Das geahndete Mitglied kann innert dreissig Tagen ab Erhalt des Beschlusses Einspruch gegen die ihm auferlegten Sanktionsmassnahmen erheben.

Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung.

Er ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss den Einspruch auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung setzen.

Die Mitgliederversammlung befindet über den Einspruch des geahndeten Mitglieds und kann die beschlossenen Sanktionsmassnahmen aufheben, bestätigen oder abändern.

III. Mitgliederversammlung

15. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

Alle Mitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Vereinswahlrecht ist jedoch gemäss §9 den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

16. Vertretung

Die Vertretung eines stimmberechtigten Mitglieds auf der Mitgliederversammlung kann nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Das vertretende Mitglied muss seine Vertretungsberechtigung in Form einer schriftlichen Vollmacht nachweisen (§ 25).

Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten.

17. Abstimmung, Mehrheit und Quorum

a) Allgemeines

Ausschliesslich Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit und des Quorums erfolgt auf der Basis der Zahl der Mitglieder mit Stimmrecht.

Unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind bzw. vertreten werden, entscheidet die Mitgliederversammlung jedoch nur über Fragen, die auf der Traktandenliste stehen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Für die Durchführung einer geheimen Wahl ist die Zustimmung von zwei Fünfteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.

b) Änderung der Statuten und Vereinsauflösung

Für Beschlüsse im Zusammenhang mit der Annahme bzw. Änderung der Statuten oder solchen, die auf die Auflösung des Vereins abzielen, muss ein Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Beschlüsse können in diesem Fall nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Falls die Versammlung das nötige Quorum nicht erreicht, werden gleichwohl Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Sie erhalten jedoch erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag der Beschlussfassung Gültigkeit, sofern nicht innerhalb dieser Frist seitens mindestens vierzig Mitgliedern mit Stimmrecht ein schriftliches Einberufungsbegehren zu einer neuen Versammlung erfolgt.

Im Falle der Einberufung einer neuen Versammlung im Sinne des vorherigen Absatzes werden Beschlüsse unabhängig vom Quorum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst.

18. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen, spätestens jedoch sechs Monate nach dem letzten Jahresabschluss.

19. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für angebracht hält oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

20. Einberufung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Traktandenliste.

21. Traktandenliste

Der Vorstand erstellt die Traktandenliste der Mitgliederversammlung.

Die Traktandenliste enthält Empfehlungen, Anträge und Vorschläge des Vorstands. Der Vorstand berücksichtigt Eingaben von Mitgliedern, sofern diese bis spätestens 30. November für die folgende Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sieht insbesondere die Abnahme der folgenden Punkte vor: Protokoll der vorangegangenen Versammlung, Bericht des Präsidenten, Bericht des Kassenwirts mit Jahresrechnung, Bericht der/des Rechnungsprüfer/s, Abstimmung zur Entlastung des Vorstands und Bericht zu den sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen.

22. Versammlungsvorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

23. Protokollführer und Stimmzähler

Der Vorstand ernennt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokollarisch festhält.

Die Stimmzähler werden vor Ort von der Mitgliederversammlung bestimmt.

24. Protokoll

Der Protokollführer fertigt ein Protokoll zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

25. Anwesenheit

Vor Sitzungseröffnung tragen sich die Mitglieder mit ihrer Unterschrift in eine Anwesenheitsliste ein. Die von vertretungsberechtigten Mitgliedern vorgelegten schriftlichen Vollmachten werden hinzugefügt.

Die Anwesenheitsliste wird vom Präsidenten und vom Protokollführer bestätigt.

26. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Beratung über die Berichte zur Tätigkeit des Vorstands und zur juristischen und finanziellen Situation des Vereins,
- Genehmigung der Jahresrechnungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres,
- Entlastung des Vorstands,
- Beratung sämtlicher Punkte von der Traktandenliste,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Bestätigung der Ernennung von Vorstandsmitgliedern im Verfahren der Kooptation und Wahl der Rechnungsprüfer,
- Wahl der Ehrenmitglieder (§10 a),
- Prüfung von Einsprüchen durch mit Sanktionen belegte oder ausgeschlossene Mitglieder infolge Vorstandsbeschluss gemäss §14b,
- Festsetzung und Änderungen der Statuten (§17 b; § 54),
- Auflösung des Vereins (§17b; Titel VII).

IV. Vorstand

27. Zusammensetzung

Um eine möglichst breite Vertretung der Mitglieder im Vorstand zu gewährleisten, soll jede der drei Sektionen des Klubs (Senioren, Damen und Junioren) jederzeit ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes in den Klubvorstand berufen. Die Namen der nominierten Personen werden an der auf ihre Ernennung folgenden Generalversammlung vorgestellt.

Die GPSA kann jederzeit maximal zwei Personen in den Vorstand berufen, wenn der Vorstand aus fünf bis sechs Mitgliedern besteht, und maximal drei Personen, wenn er aus sieben bis neun Mitgliedern besteht.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes (die nicht von den Sektionen oder der GPSA ernannt werden) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

28. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre in den Vorstand berufen, wobei ein Jahr jeweils den Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen bezeichnet.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

29. Wahl des Vorstands

Einzig ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Bewerber für den Vorstand müssen ihre Kandidatur beim amtierenden Vorstand spätestens am 30. November vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über eine Neubesetzung des Vorstands befunden wird, einreichen.

Der Vorstand erstellt eine Liste der Bewerber und versendet diese zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder.

30. Neubesetzung durch Kooptation

Wird eine Vorstandsposition im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen vakant, so kann der Vorstand durch Kooptation ein provisorisches Vorstandsmitglied benennen.

Der Vorstand ist umgehend zu einer derartigen Besetzung verpflichtet, sobald die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt.

31. Bestätigung der Neubesetzung durch Kooptation

Die Ernennung des auf diese Weise in den Vorstand berufenen Neumitglieds unterliegt der Zustimmung durch die auf die Ernennung folgende Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Bestätigung endet das Mandat des neu berufenen Mitglieds zur gleichen Zeit wie das der anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Nicht-Bestätigung behalten die Beschlüsse und Handlungen des Vorstands seit dem Zeitpunkt der provisorischen Neubesetzung gleichwohl ihre Gültigkeit.

32. Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassenwart und einen Captain und schafft alle weiteren Ämter, die er für nötig hält.

33. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, auf Einladung des Vizepräsidenten, sooft dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

34. Einberufung des Vorstands

Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich verschickt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch kurzfristiger schriftlich einberufen werden.

35. Beschlussfähigkeit und Quorum

Für die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses muss die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand nochmals innert zehn Tagen einberufen werden. Er ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorstandsbeschlüsse werden einvernehmlich gefasst.

Ist eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht möglich, so ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

36. Hinzuziehung von Beratern

Der Vorstand kann eine dritte Person in beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

37. Sitzungsprotokoll

Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von einem für die Sitzung benannten Protokollführer zu unterzeichnen.

38. Befugnisse

Der Vorstand verfügt über die Befugnisse, die ihn ermächtigen, im Namen des Vereins zu handeln, soweit diese den Zielen des Vereins dienen und diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Vereinsfinanzen,
- Einleitung aller erforderlichen Massnahmen im Interesse des Vereins, insbesondere Beschluss von Sanktionsmassnahmen und Ausschluss von Mitgliedern gemäss § 14 a,
- Verabschiedung und Änderungen des Vereinsreglements,
- Abschluss sämtlicher Verträge zum Nutzen des Vereins,
- Organisation von Turnieren und Gestaltung des gesellschaftlichen Clublebens bzw. Beauftragung dieser Tätigkeiten.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstands im Rahmen seiner Befugnisse haben für die Vereinsmitglieder - wie die Statuten - den Status der Verbindlichkeit.

39. Übertragung von Befugnissen und Einsatz von Kommissionen

Der Vorstand kann jedweder durch ihn ausgewählten Person die Befugnisse, die er für zweckmässig hält, übertragen.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und deren Einsatzdauer, Zusammensetzung und Aufgabe festlegen.

Der Kommissionsvorsitz wird zwingend von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

40. Kommissionsempfehlungen

Sämtliche Beschlüsse der Kommissionen sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Über die Weiterverfolgung der Empfehlungen befindet der Vorstand.

41. Unterschriftsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien)

Die Vereinsvertretung gegenüber Dritten erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder per Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine der Unterschriften zwingend die des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sein muss.

42. Aufgaben des Captains

Der Captain überwacht die Einhaltung der Regeln sowie der Sitten und Gebräuche im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports.

Er befasst sich mit auftretenden Problemen im Rahmen der sportlichen Aktivitäten des Vereins und koordiniert Turniere und andere Sportveranstaltungen, die der Verein organisiert.

Er führt ein Kontrollbuch über die Vereinsmitglieder mit Handicap. Diese Aufgabe kann er auch delegieren.

Der Captain kann für seine Aufgaben ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuziehen. Dieses ist auch vertretungsberechtigt.

V. Rechnungsprüfer

43. Ernennung

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer für ein Jahr.

Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig.

Die Vorstandszugehörigkeit von Rechnungsprüfern ist ausgeschlossen.

44. Befugnisse

Der/die Rechnungsprüfer hat/haben folgende Aufgabe und Befugnisse: Erstellung eines Berichts für die Mitgliederversammlung.

Er/sie hat/haben jederzeit das Recht Einblick in die Buchhaltung, die Kassen- und Kontostände zu erhalten.

VI. Finanzen und Haftung

45. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

46. Finanzmittel

Die jährlichen Finanzmittel des Vereins setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Rückübertragung der Jahresbeiträge ohne MwSt., die von den Mitgliedern an die GPSA entrichtet werden (4 % im 2010),
- Schenkungen
- Einnahmen aus der Veranstaltung von Turnieren, sonstige Quellen, die vom Vorstand und der GPSA zugelassen sind,
- sämtliche Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

47. Verwendung von Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse verbleiben auf der Aktivseite der Bilanz, können aber auch für die Aufstockung der Vereinsrücklagen verwendet werden oder für Einrichtungen, deren Aktivitäten geeignet sind, den Betrieb und die Entwicklung des Vereins zu fördern.

48. Finanzielle Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten, die durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

Die Mitglieder übernehmen keinerlei persönliche finanzielle Haftung hinsichtlich der Verpflichtungen des Vereins.

49. Haftung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften aus ihrer Vorstandstätigkeit heraus weder einzeln noch gemeinsam, ausser im Falle arglistiger Täuschung.

50. Haftpflichtversicherung

Die GPSA hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche vorbehaltlich des Fehlens eines Schadensverantwortlichen sämtliche Schäden deckt, die von Mitgliedern des Vereins verursacht werden.

VII. Auflösung und Liquidation

51. Auflösungsgrund

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen, vorausgesetzt, das Erfordernis der Mehrheit und des Quorums unter §17 b ist erfüllt.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den Statuten gebildet werden kann, wird der Verein von Rechts wegen aufgelöst.

52. Liquidationsverfahren

Im Falle einer Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere gerichtlich bestellte/n Liquidator/en, der/die mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist/sind, um das Vereinsvermögen abzuwickeln (Realisierung der Vermögenswerte und Begleichung der Verbindlichkeiten).

53. Verwendung des Liquidationserlöses

Der Nettoerlös der Liquidation wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

VIII. Schlussbestimmungen

54. Statutenänderungen

Der Vorstand kann jederzeit Änderungsvorschläge im Hinblick auf die vorliegenden Statuten unterbreiten. Das Änderungsbegehren ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung gemäss dem unter § 17 b ausgeführten Verfahren beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist das einzige hierzu befugte Organ.

55. Beschluss und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 1. April 2022 angenommen.

Sie treten am 30. November 2022 in Kraft.

56. Sprache

Einzig massgebliche Sprache für die Annahme und Auslegung der vorliegenden Statuten ist Französisch.

Payerne, den 30. November 2022

Mireille Stutz
Vizepräsident

Francis Roger Tinguely
Präsident